

VEREINBARUNG ZUR ZUSAMMENARBEIT

PARTNERSCHAFTSABKOMMEN

zwischen der
EVG (Europäische Volkssport Gemeinschaft)
und dem
IVV-EUROPA (Internationaler Volkssportverband, Europa)



Gemeinsam unterwegs für den Volkssport in Europa

zwischen der Europäischen Volkssport-Gemeinschaft (EVG-Deutschland e.V.)
und dem Internationalen Volkssportverband Europa (IVV-Europa)

Präambel

Die Europäische Volkssport-Gemeinschaft (EVG-Deutschland e.V.) und der Internationale Volkssportverband Europa (IVV-Europa) verbindet die gemeinsame Überzeugung, dass Bewegung, Gesundheit und Begegnung zentrale Grundlagen einer aktiven, solidarischen und vielfältigen europäischen Gesellschaft sind.

Beide Organisationen engagieren sich seit Jahrzehnten für den nicht wettkampforientierten Volkssport und schaffen Angebote, die Menschen aller Altersgruppen, Herkunft und Leistungsniveaus zur aktiven Teilnahme motivieren.

Dieses Partnerschaftsabkommen bringt den gemeinsamen Willen zum Ausdruck, auf europäischer Ebene strukturierter zusammenzuarbeiten, Erfahrungen auszutauschen und Synergien zu nutzen – ohne dabei die jeweilige Eigenständigkeit, Identität oder Entscheidungsfreiheit aufzugeben.

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieses Partnerschaftsabkommens ist die Festlegung eines unverbindlichen Rahmens für einen strukturierten Informationsaustausch sowie die Prüfung und gegebenenfalls Durchführung einzelner, projektbezogener Kooperationsmaßnahmen zwischen den Parteien im Bereich des Volkssports.

Der strukturierte Informationsaustausch dient insbesondere der Entwicklung gemeinsamer Perspektiven für Bewegung, Gesundheit und Begegnung im europäischen Volkssportwesen.

Die Parteien verfolgen hierbei jeweils eigenständige Zielsetzungen und handeln unabhängig voneinander.

§ 1a Ziele der Partnerschaft

Die Parteien verfolgen mit dieser Partnerschaft das gemeinsame Ziel:

- den Volkssport in Europa sichtbarer, moderner und attraktiver zu gestalten,
- den Austausch zwischen beiden Organisationen sowie ihren Mitgliedern und angeschlossenen Vereinen zu fördern,
- gemeinsame Projekte, Veranstaltungen oder Initiativen zu ermöglichen,
- Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien gezielt zu unterstützen und weiterzuentwickeln,
- den europäischen Gedanken durch Vielfalt, Offenheit und partnerschaftliche Zusammenarbeit zu stärken.

Die Parteien verstehen diese Ziele ausdrücklich als Ergebnis eines strategischen Dialogs auf europäischer Ebene, der auf Kooperation ohne Aufgabe der jeweiligen Eigenständigkeit abzielt und die Stärken beider Systeme bewusst ergänzend nutzt.

Die vorstehenden Ziele dienen als gemeinsame Orientierung und begründen keine rechtlichen, finanziellen oder organisatorischen Verpflichtungen der Parteien.

§ 2 Rechtsnatur und rechtliche Abgrenzung

Dieses Partnerschaftsabkommen ist nicht rechtsverbindlich und begründet keine einklagbaren Rechte oder Pflichten.

Es entsteht insbesondere kein Gesellschafts-, Vereins-, Auftrags-, Dienstleistungs-, Vertretungs-, Arbeits- oder sonstiges Schuldverhältnis zwischen den Parteien.

Jede Partei handelt ausschließlich im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung.

Satzungen, Ordnungen, Finanz-, Beitrags-, Tarif-, Startgeld- und Wertungssysteme der Parteien bleiben uneingeschränkt und dauerhaft unberührt.

§ 3 Wahrung der Eigenständigkeit

Die rechtliche, organisatorische, finanzielle und inhaltliche Eigenständigkeit der Parteien bleibt vollständig gewahrt.

Dieses Partnerschaftsabkommen begründet weder eine Fusion noch eine institutionelle Eingliederung, Unterordnung oder Abhängigkeit.

Eine gegenseitige Mitgliedschaft, Beitragspflicht oder allgemeine Anerkennungspflicht wird durch dieses Partnerschaftsabkommen weder begründet noch impliziert.

Dies entspricht dem gemeinsamen Verständnis, dass Kooperation Vorrang vor Integration hat und Vertrauen, Transparenz sowie gegenseitiger Respekt die Grundlage der Zusammenarbeit bilden.

§ 4 Grundsätze der Zusammenarbeit

Eine Zusammenarbeit erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der jeweils zuständigen Organe der Parteien.

Die Parteien begegnen sich gleichberechtigt; Weisungs-, Kontroll- oder Aufsichtsrechte werden nicht begründet.

Keine Partei ist verpflichtet, bestimmte Projekte, Veranstaltungen oder Maßnahmen durchzuführen oder fortzuführen.

§ 5 Art und Umfang der Zusammenarbeit

Art, Umfang und Dauer einer Zusammenarbeit werden jeweils gesondert, projektbezogen und einvernehmlich festgelegt.

Eine Zusammenarbeit kann insbesondere gemeinsame oder abgestimmte Veranstaltungen, Pilotprojekte, einen Austausch in der Öffentlichkeitsarbeit oder regelmäßige Gespräche auf Leitungsebene umfassen.

Aus der Durchführung einzelner Maßnahmen entsteht kein Anspruch auf weitergehende oder zukünftige Kooperationen.

Bei der Festlegung projektbezogener Maßnahmen können insbesondere solche Kooperationsfelder berücksichtigt werden, die im Rahmen des strategischen Austauschs als geeignet identifiziert wurden, um Synergien zu schaffen, neue Zielgruppen zu erreichen und bestehende Angebote sinnvoll zu ergänzen.

§ 5a Themenfelder und mögliche Formen der Zusammenarbeit

Die nachfolgenden Themenfelder spiegeln den aktuellen Stand des strategischen Dialogs wider und können im Lichte neuer Erfahrungen angepasst oder erweitert werden.

a) Gemeinsame Veranstaltungen und Projekte

- Durchführung eines Europäischen Volkswandertages als Pilotprojekt mit zeitlich abgestimmten Veranstaltungen in mehreren Ländern unter einem gemeinsamen Motto,
- gegenseitige Einbindung bei ausgewählten EVG- und IVV-Veranstaltungen, einschließlich Marathons, mit abgestimmtem Gaststatus,
- gemeinsame Jugend- oder Familienaktionen mit gestaffelten Angeboten und Distanzen,
- gemeinsame Präsentationen bei Sportmessen, europäischen Gesundheitstagen oder vergleichbaren Veranstaltungen.

b) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- Einrichtung gemeinsamer oder gegenseitig verlinkter Informationsrubriken zur Partnerschaft,
- Erstellung abgestimmter Jahresüberblicke über Kooperationsergebnisse,
- Verwendung gemeinsamer Logos, Slogans oder grafischer Elemente für Partnerschaftsprojekte,
- gegenseitige Erwähnung relevanter Aktivitäten in Kalendern, Publikationen und digitalen Medien.

c) Jugend- und Nachwuchsinitiativen

- Austauschprogramme oder Begegnungsformate zwischen Vereinen,
- Entwicklung gemeinsamer Aktionstage oder Formate für junge Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Kombination unterschiedlicher organisatorischer und sportlicher Schwerpunkte zur Erschließung neuer Zielgruppen.

d) Infrastruktur- und Entwicklungskooperation

- Austausch von Erfahrungen zur Entwicklung, Pflege und gegebenenfalls Digitalisierung permanenter Volkssportangebote,
- Zusammenarbeit bei Streckenmanagement, Beschilderung, Umwelt- und Nachhaltigkeitsstandards,
- gemeinsame Bewerbung von Wander- und Volkssportregionen in Europa.

e) Gegenseitige Einladungen und Anerkennung

- gegenseitige Einladungen zu ausgewählten Veranstaltungen, Treffen oder Projekten,
- gegenseitige Anerkennung von Teilnahmenachweisen, insbesondere von Stempeln oder vergleichbaren Dokumentationen, ausschließlich im Rahmen ausdrücklich vereinbarter gemeinsamer Maßnahmen.

Die Aufzählung ist nicht abschließend und begründet weder eine Verpflichtung zur Umsetzung noch einen Anspruch auf allgemeine Anerkennung außerhalb ausdrücklich vereinbarter Einzelfälle.

§ 6 Koordination und Vertretungsausschluss

Zur Koordination des Informationsaustauschs benennen die Parteien jeweils Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner.

Diese dienen als Kontaktstellen für organisatorische Abstimmungen, den Austausch von Informationen sowie die Vorbereitung möglicher projektbezogener Maßnahmen.

Die Benennung begründet weder eine Vertretungsmacht noch eine Abschluss-, Entscheidungs- oder Verpflichtungsbefugnis.

Insbesondere sind die benannten Ansprechpartnerinnen oder Ansprechpartner nicht berechtigt, Erklärungen mit rechtlicher, finanzieller oder organisatorischer Bindungswirkung abzugeben.

Erklärungen mit rechtlicher oder finanzieller Wirkung bedürfen stets eines formellen Beschlusses der jeweils zuständigen Organe.

Dies gilt unabhängig von der Art der Kommunikation, insbesondere auch bei informellen Abstimmungen oder vorbereitenden Gesprächen.

§ 7 Haftungs- und Kostenregelung

Jede Partei trägt ihre im Zusammenhang mit diesem Partnerschaftsabkommen oder einzelnen Kooperationsmaßnahmen entstehenden Kosten selbst, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wird.

Dies umfasst insbesondere Aufwendungen für Organisation, Personal, Kommunikation, Reisen oder Materialien.

Eine Haftung für Handlungen, Unterlassungen oder Verpflichtungen der jeweils anderen Partei ist – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

Eine gegenseitige Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden oder entgangene Vorteile ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit rechtlich zulässig.

§ 8 Laufzeit und Beendigung

Dieses Partnerschaftsabkommen tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und gilt für einen Zeitraum von drei Jahren.

Die Parteien streben an, die Zusammenarbeit während dieser Laufzeit regelmäßig zu reflektieren und bei Bedarf im gegenseitigen Einvernehmen weiterzuentwickeln.

Es kann von jeder Partei jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich beendet werden.

Bereits begonnene oder vereinbarte projektbezogene Maßnahmen bleiben hiervon unberührt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

Mit der Beendigung entstehen keinerlei Ansprüche, insbesondere keine finanziellen, beitragsrechtlichen oder schadensersatzrechtlichen Ansprüche.

§ 9 Bedeutung und Perspektive der Partnerschaft

Diese Vereinbarung ist Ausdruck der Verbundenheit der Parteien und ihres gemeinsamen Willens, den Volkssport in Europa partnerschaftlich weiterzuentwickeln.

Sie steht für das Bestreben, Brücken zu bauen, voneinander zu lernen und gemeinsam Verantwortung für die Zukunft des nicht wettkampforientierten Volkssports in Europa zu übernehmen – in Vielfalt, mit gegenseitigem Respekt und in Anerkennung der jeweiligen Eigenständigkeit.

Die Partnerschaft soll dabei nicht nur bestehende Strukturen stärken, sondern auch Impulse für neue Formen der Zusammenarbeit, der Ansprache unterschiedlicher Zielgruppen und der europäischen Vernetzung setzen. Sie versteht sich als lernender Prozess, der sich an den Bedürfnissen der Mitgliedsorganisationen, Vereine und Teilnehmenden orientiert.

Sie versteht sich zugleich als erster strukturierter Schritt auf europäischer Ebene, um auf Basis gemeinsamer Erfahrungen mögliche Formen einer vertieften Zusammenarbeit verantwortungsvoll zu prüfen.

Dabei bleibt die Offenheit für Anpassung, Weiterentwicklung und neue gemeinsame Perspektiven ausdrücklich gewahrt.

§ 10 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Partnerschaftsabkommens bedürfen der Schriftform.

Sollte eine Bestimmung dieses Partnerschaftsabkommens ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Dieses Partnerschaftsabkommen dient ausschließlich als unverbindlicher Kooperationsrahmen und nicht als Grundlage für rechtliche, finanzielle oder institutionelle Verpflichtungen.

Ort, Datum

Für den Internationalen Volkssportverband Europa (IVV-Europa)

.....

Romain Buschmann
Präsident

Für die Europäische Volkssport-Gemeinschaft (EVG-Deutschland e.V.)

.....

Hermann Brozat
Präsident